

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Religions- und Kulturgeschichte = Revue suisse d'histoire religieuse et culturelle = Rivista svizzera di storia religiosa e culturale

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 107 (2013)

Artikel: Einkünfte und Vermögen der römisch-katholischen Kirche in der österreichischen Reichshälfte der Habsburgermonarchie im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert

Autor: Bruckmüller, Ernst

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-390549>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Einkünfte und Vermögen der römisch-katholischen Kirche in der österreichischen Reichshälfte der Habsburgermonarchie im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert

Ernst Bruckmüller

Diesem Beitrag liegt die einfache Fragestellung zu Grunde: Wovon lebte das geistliche Personal der römisch-katholischen Kirche in der westlichen Reichshälfte der Habsburgermonarchie, wie finanzierte man den «Betrieb» einer so großen Gemeinschaft? Wie veränderte sich die Vermögensstruktur im 19. Jahrhundert? Welche Folgen hatte genau diese Veränderung im 20. Jahrhundert?

Die Forschungslage ist im Hinblick auf die allgemeine Entwicklung übersichtlich und einigermäßen ausreichend.¹ Mehr detaillierte Studien im Hinblick auf einzelne Diözesen, Klöster oder gar Pfarren wären jedoch wünschenswert.²

¹ Das Standardwerk zur Geschichte der römisch-katholischen Kirche in Österreich ist die von Maximilian Liebmann, Rudolf Leeb, Georg Scheibelreiter und Peter G. Tropper herausgegebene *Geschichte des Christentums in Österreich. Von der Spätantike bis zur Gegenwart* (Österreichische Geschichte, hg. v. Wolfram Herwig), Wien 2003. – Für die Zeit der Habsburgermonarchie die gründlichste und umfanglichste Analyse bietet Peter Leisching, *Die katholische Kirche in Cisleithanien*, in: Adam Wandruszka/Peter Urbanitsch (Hg.), *Die Habsburgermonarchie 1848–1918*, Bd. IV: *Die Konfessionen*, Wien 1985. – Die beste Übersicht zur Geschichte der Finanzierung der Kirche bei Walter Hagel, *Die Finanzen der Kirche in Österreich von Maria Theresia bis 1939*, in: Hans Paarhammer (Hg.), *Kirchliches Finanzwesen in Österreich. Geld und Gut im Dienste der Seelsorge*, Thaur/Tirol 1989, 61–76, hier 67. Der von Paarhammer herausgegebene Sammelband ist das Standardwerk zu (fast) allen Fragen des kirchlichen Finanzwesens in Österreich. Darüber hinaus bietet das *Kirchenlexikon von Wetzer und Welte*, 2. Aufl., hg. v. Joseph Cardinal Hergenröther und Franz Kaulen, Bd. 7, Freiburg i. Br. 1891, Sp. 691–715 (Art. Kirchenvermögen) eine sehr gute Einführung in das damalige österreichische Kirchenfinanzrecht. Heranzuziehen sind ferner die einschlägigen Artikel im *Österreichischen Staatswörterbuch, Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes*, hg. v. Ernst Mischler/Josef Ulbrich (kurz Mischler/Ulbrich), 1. Aufl., Wien 1895 bis 1896, 2. Aufl., Wien 1907. Intensiv mit der Lebenswelt von katholischen Laien und Geistlichen bzw. Ordensleuten setzt sich zur Zeit Rupert Klieber in zahlreichen Arbeiten auseinander, am wichtigsten ist wohl sein Buch: *Jüdische – christliche – muslimische Lebenswelten der Donaumonarchie 1848–1918*, Wien/Köln/Weimar 2010. – Der Autor dieser unmaßgeblichen Zeilen veröffentlichte einen Überblick zum Thema, auf dem auch dieser vorliegende Text aufbaut, unter dem Titel *Die (römisch-katholische) Kirche und das liebe Geld. Kirchliche Einkünfte und Vermögen in der*

Rechtliche Grundlagen

Als eine «sichtbare Gesellschaft, mit einem sichtbaren Priesterthume, sichtbaren Gotteshäusern und einem sichtbaren Gottesdienste, kann die Kirche zeitlicher Güter nicht entbehren.»³ So beginnt der Artikel über das «Kirchenvermögen» im *Kirchenlexikon* von Wetzer und Welte. Der Beitrag stellt zwei Theorien über die Natur des Kirchenvermögens einander gegenüber: Die «Gesamtkirchentheorie», welche in der Gesamtkirche das Subjekt allen kirchlichen Eigentums sieht, und die «Institutionentheorie», welche zwar die gesamtkirchliche Bindung der einzelnen kirchlichen Institutionen nicht leugnet, aber diesen Institutionen eine stärkere Bedeutung hinsichtlich der Verfügung über das Kirchenvermögen beimisst. Er gibt aber deutlich jener ersteren den Vorzug, die schließlich auch im *CIC* Eingang gefunden hat. Doch auch diese Theorie sah die einzelnen Institutionen als juristische Personen, als Eigentümerinnen des konkreten kirchlichen Vermögens, freilich nur in ihrer Eigenschaft «als Verwirklichung der allgemeinen Kirche an dem besonderen Ort.»⁴

Als Bestandteile des Kirchenvermögens, aus dessen Erträgen die Erhaltung von Kirchen- und anderen Gebäuden mit kirchlichen Zwecken, der Lebensunterhalt des gesamten Klerus, aber auch die für den Gottesdienst notwendigen Auslagen zu bestreiten seien, unterscheidet der zitierte Lexikon-Beitrag zwischen

a) dem Pfründevermögen: Mit jedem Kirchenamt sollte eine Dotation in bestimmten, ständigen und Ertrag bringenden Gütern verbunden sein, um den Inhaber des Amtes einen entsprechen Lebensunterhalt zu gewährleisten. Die Gesamtheit der mit dem jeweiligen Amt verbundenen Güter und nutzbringenden Rechte, Grundstücke, Kapitalien, Renten, Zehnten usw. bildet das Pfründevermögen.⁵ Daher werde auch die mit einem Kirchenamt verbundene Dotation, und im weiteren Sinne das dotierte Kirchenamt selbst umgangssprachlich eine «Pfründe» genannt. Der korrekte kirchenrechtliche Ausdruck lautet «beneficium ecclesiasticum».⁶ Wir können schon hier anmerken, dass dieses Pfründevermögen in den österreichischen Ländern traditionell zu einem hohen Grad aus «feudalen» Rechten bestand, die nach 1848 gegen eine billige Entschädigung in Wegfall kamen.⁷

österreichischen Reichshälfte während der letzten Jahrzehnte der Monarchie, in: Werner Drobesh/Reinhard Stauber/Peter G. Tropper (Hg.), *Mensch, Staat und Kirchen zwischen Alpen und Adria 1848–1938. Einblicke in Religion, Politik, Kultur und Wirtschaft einer Übergangszeit*, Klagenfurt 2007, 277–298.

² Als nachahmenswertes Beispiel: Peter G. Tropper, *Zur Lebenskultur des alpenländischen Seelsorgeklerus in den letzten beiden Jahrhunderten*, in: *Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte*, 88 (1993), Heft 3/4, 332–355.

³ *Kirchenlexikon* (wie Anm. 1), Beginn des Art. Kirchenvermögen, Sp. 691–715.

⁴ *Kirchenlexikon* (wie Anm. 1), Bd. 7, Sp. 704.

⁵ *Kirchenlexikon* (wie Anm. 1), Bd. 7, Sp. 708.

⁶ *Kirchenlexikon* (wie Anm. 1), Bd. 2, Sp. 360–366, Art. Beneficium ecclesiasticum.

⁷ Daneben gab es Verpflichtungen für zahlreiche Häuser, gewisse Viktualien, Brennholz usw. an (etwa) das Pfarrhaus zu liefern. Diese Verpflichtungen wurden in den meisten österreichischen Ländern in den 1870er Jahren durch Landesgesetze abgelöst. Vgl. Ernst Bruck-

In Deutschland wurden durch die Säkularisierung von 1803 die Pfründevermögen vor allem der Reichs-(Erz-)Bischöfe und (Erz-)Bistümer und Reichsabteien, aber auch von zahlreichen landsässigen Bistümern und Klöstern durch die diversen deutschen Einzelstaaten eingezogen. In Österreich waren die Güter der Reichskirche, also der (Erz-) Bistümer Salzburg, Brixen, Trient, Regensburg, Freising, Augsburg u.a. sowie zahlreicher bayerischer Klöster (Tegernsee, Niederaltaich usw.) davon betroffen.⁸ Als der Erzbischof von Salzburg 1816 endgültig österreichischer Untertan wurde, war er daher arm wie die sprichwörtliche Kirchenmaus.⁹ In der Monarchie des Hauses Österreich hingegen wurden unter Joseph II. zwar zahlreiche Klöster und Stifte aufgelassen (dazu Näheres unten!), eine systematische Säkularisierung von Kirchenvermögen erfolgte jedoch nicht;

b) dem Fabrikvermögen: Ebenso wie die Kirchenämter sollte auch jede Kirche eigens mit einem Dotalgut versehen sein, für die Kosten des Gottesdienstes ebenso wie für die Erhaltung und Ausstattung des Kirchengebäudes («*fabrica ecclesiae*»);

c) dem Vermögen der kirchlichen Stiftungen, der Klöster, Seminarien und kirchlichen Wohltätigkeitsanstalten (Spitäler, Waisenhäuser usw.). Die letzteren unterstanden auch dann, wenn sie – als Stiftungen – nicht kirchliches Eigentum waren, doch dem Aufsichtsrecht des zuständigen Diözesanbischofs.

In der Praxis wurde daher auch auf der Pfarrebene zwischen dem zum Erhalt des Kirchenbaues gestifteten Vermögen («*fabrica ecclesiae*»), dem Pfarrbeneficium («Pfründe») und sonstigen Benefizien bzw. anderen Einkünften (die Sammlung während des Gottesdienstes, in Österreich «Klingelbeutel» – der Ertrag dient dem laufenden Betrieb) unterschieden. Der Inhaber des Pfarrbenefiziums genoss auch die Stolgebühren. Eine analoge Trennung der einzelnen Teilvermögen existiert auch bei den Diözesen. Auch hier wird zwischen der «Fabrik» zur Erhaltung der Kathedrale und dem Mensalgut, also der bischöflichen Pfründe differenziert. Hinzu kommen bei den Diözesen noch die Pfründen für die Domherren, also das Vermögen des Domkapitels.

Betrachtet man nur die Pfarren, machte es einen großen Unterschied, ob ein Priester Pfarrer in einer

müller, Grundentlastung und Servitutenregulierung, in: Alfred Hoffmann (Hg.), *Bauernland Oberösterreich*, Linz 1974, 118–131, hier 124 (Oö. Landesgesetz 1874).

⁸ Dass diese Vorgänge nicht erst 1803 begannen, sondern schon unter Maria Theresia mit der Zurückdrängung der freisingischen Rechte in der wichtigsten freisingischen Stadt in Österreich, Waidhofen an der Ybbs, eingesetzt hatten, ferner, wie nach der schon 1802 (!) durchgeführten Säkularisation Freisings durch das Kurfürstentum Bayern sowohl Bayern wie auch Österreich die Hoheit über die Güter des säkularisierten Hochstiftes in Österreich beanspruchten, wobei der Kaiser freilich in der stärkeren Position war und die Besitzungen Freisings in Niederösterreich und Krain (Slowenien) sogleich übernahm, zeigt der sehr informative Beitrag von Paul Stepanek, *Das Ende Freisings in Niederösterreich*, in: Hubert Glaser (Hg.), *Hochstift Freising. Beiträge zur Besitzgeschichte*, München 1990, 305–318.

⁹ Über das Ende des Staates des Erzbischofs von Salzburg vgl. Heinz Dopsch/Hans Spatzenegger (Hg.), *Geschichte Salzburgs, Stadt und Land*, Bd. II/1, *Neuzeit und Zeitgeschichte*, Salzburg 1988, insbes. 498–536.

- a) alt-gestifteten Pfarre,
- b) josephinischen Neu-Pfarre oder
- c) inkorporierten Pfarre war.

Die *altbestifteten Pfarren* waren durchwegs im Mittelalter gegründet worden. Sie waren recht unterschiedlich mit feudalen Rechten verschiedener Art ausgestattet, mit grundherrlichen Einkünften, vielfach auch mit Zehentrechten (Dritt-zehent); dazu kamen die Stolgebühren und die Leistungen der Patronatsinhaber, vor allem im Hinblick auf Erhaltung, Neubau oder Umbau der kirchlichen Baulichkeiten. Ein «klassischer» Pfarrer konnte daher mit Erträgen aus Liegenschaften, mit Zinsen vom Stammkapital seines Benefiziums, ferner mit diversen Naturalien, die mit dem Benefizium verbunden waren, rechnen: In der Regel standen ihm seitens seiner Pfarrkinder Natural-Deputate von Holz, Bier, Getreide, Viktualien zu.

Die Stolgebühren wurden – ebenfalls seit Joseph II. – staatlich geregelt, wobei die Trauungs- ebenso wie die Begräbnis-Taxe nach dem sozialen Status differenziert waren. So kostete die Trauung eines hohen Beamten oder vermöglichen Bürgers 2 fl, 88,5 kr, die eines Ganzen Bauern 1 fl, 47, ein Handwerker zahlte 1 fl und 4,5 kr. usw. Auch die Begräbnisse waren zweifach abgestuft, einmal nach dem Alter des oder der Verstorbenen – Begräbnisse von Kindern bis 9 Jahre waren deutlich billiger; sodann wieder nach dem sozialen Status: Der vermögliche Bürger zahlte für seine Leiche 4fl, 20 kr, der ganze Bauer 1 fl, 5 kr, für Tagelöhner oder Dienstboten wurden hingegen nur 10,5 kr. verlangt.¹⁰ – Waren die Pfarrer der alten Pfarren materiell einigermaßen abgesichert, konnte man das von der großen Schar der Kapläne und Kooperatoren, die nicht über ein Benefizium verfügten, kaum behaupten. Sie wurden vom Pfarrer selbst angestellt und entlohnt. Daneben existierte noch eine breite Schar von Weltpriestern, die sich über diverse Messstipendien bzw. Messstiftungen, Unterricht und sonstige Leistungen durchbrachten.

Im Falle einer einem Stift oder Kloster *inkorporierten Pfarre* hatte das Stift oder Kloster für den Unterhalt der Seelsorger aufzukommen; wenn mit der Inkorporierung (wie meist) auch das Patronat verbunden war, auch für die bauliche Erhaltung von Kirche, Pfarrhof usw.

Bei den *josephinischen Pfarren* handelte es sich um die zahlreichen Neugründungen unter Kaiser Joseph II. (1780–1790), die sich in vielerlei Hinsicht von den «alten» Pfarren unterschieden. Vor allem verfügten sie in der Regel über keinerlei älteres Stiftungsvermögen feudaler Art, hatten also weder bäuerliche Untertanen noch Ansprüche auf Zehenteinkünfte oder ähnliches. Alles, was den

¹⁰ Die Zahlen nach dem in Anm. 1 zitierten Handbuchbeitrag von Hagel, Finanzen. Abkürzungen: fl – Gulden (ab 1900: 1 Gulden = 2 Kronen); K – Kronen; CM – Conventionsmünze (Bezeichnung geht zurück auf bayerisch-österreichische Münzkonvention des 18. Jahrhunderts), 1 fl CM galt 2,5 fl WW (Wiener Währung, Papiergeld als Folge der napoleonischen Kriege). 1860 durch einheitliche «österreichische Währung» ersetzt; kr – Kreuzer, bis 1860 ergaben 60 Kreuzer einen Gulden, ab 1860 hundert Kreuzer.

Pfarrern zukam, waren die Stolgebühren, welche bei der Inanspruchnahme sakramentaler Dienste zu entrichten waren. Davon konnte niemand das Auslangen finden, umso weniger, als die neuen Pfarren erheblich kleiner waren als die alten. Außerdem wurden diese Gebühren vielfach weiterhin an die bisherigen Pfarren entrichtet. Immerhin trachtete man danach, solche neue Seelsorgestationen nur dort einzurichten, wo bereits ein Gottshaus stand, zumindest eine Schlosskapelle. Joseph II. «erfand» nun eine neue Finanzierungsquelle für die Bestreitung der «portio congrua», auch «congrua sustentatio»¹¹, des standesgemäßen Minimal Einkommens der neuen Pfarrer und Kapläne – die Religionsfonds.

Die Religionsfonds

Die josephinischen Pfarrgründungen hängen engstens mit einer anderen religionspolitischen Maßnahme des Kaisers zusammen – der Schließung bzw. Auflösung von Klöstern. Der Aufhebung von mindestens 738 Klöstern (zuweilen wird auch eine Zahl um 1.000 genannt) stand die Gründung von 592 neuen Pfarren und 1.095 Lokalkaplaneien gegenüber, dies nur in den so genannten «deutschen Erblanden» und in Galizien (die Habsburgermonarchie ohne Ungarn, Mailand und Belgien). Sie seien mit 2.166 Seelsorgern besetzt worden.¹² Auch zahlreiche Diözesen wurden neu gegründet oder neu organisiert. Auf dem Gebiet der Republik Österreich wurden die Diözesen Linz und St. Pölten neu errichtet, die Salzburger Suffraganbistümer Gurk, Seckau und Lavant erhielten neue, an den Landesgrenzen orientierte Bistumsgrenzen.¹³ Die erhöhten Aufwendungen sollten aus den Erträgen der aufgehobenen Stifte und Klöster finanziert werden. Der höhere Personalbedarf sollte zum Teil aus dem Personal der aufgehobenen Klöster, zum Teil aus jenem der weiter bestehenden bedeckt werden: Sowohl die aufzuhebenden wie die weiter bestehenden Klöster sollten daher einen erheblichen Teil der Aufwendungen der Reform tragen.¹⁴ Im Hinblick auf die Finanzen

¹¹ Art. Kongrua in Mischler/Ulbrich, Staatswörterbuch (wie Anm. 1), 2. Aufl., 3. Bd., 145–161.

¹² Vgl. die beiden Artikel «Religionsfond» in den beiden Auflagen von Mischler/Ulbrich, Staatswörterbuch (wie Anm. 1), 1. Aufl., Bd. 2/2, 977–984, 2. Aufl., Bd. 4, 92–103. Beide stammen von dem bedeutenden Kirchenrechtslehrer Max Hussarek. Die Zahlen über neue Pfarren und Seelsorgestationen nach Karl Gutkas, Kaiser Joseph II. Eine Biographie, Wien/Darmstadt 1989, 313.

¹³ Gurk wurde weitgehend das Landesbistum von Kärnten, Lavant (mit Sitz St. Andrä im Lavanttal) behielt in Kärnten nur ein kleines Gebiet, erhielt dafür aber die mehrheitlich slowenische Untersteiermark, Seckau wurde zum Bistumssitz für die Ober- und Mittelsteiermark (zeitweilig wurde auch ein Bistum in Leoben eingerichtet, im 19. Jahrhundert aber wieder aufgelassen); die Diözese Laibach (Ljubljana) wurde Landesbistum von Krain. Zu diesen Veränderungen vgl. Gutkas, Kaiser Joseph II. (wie Anm. 12), 317–319.

¹⁴ Die Zahlen sehr detailgenau für das Gebiet der Diözese St. Pölten, also für das westliche Niederösterreich, Herbert Krückl, Beiträge zur Geschichte der josephinischen Pfarrerrichtungen im St. Pöltener Diözesangebiet, in: Jahrbuch des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich, NF 52 (1986), 96–167.

sprach Joseph II. zunächst von einer «Religions- und Pfarrcasse», später vom «Religionsfond», wobei zunächst noch unsicher war, ob es sich um eine zentrale oder um länderweise Einrichtungen handeln sollte. 1802 und 1803 wurde jedoch eindeutig zugunsten von Institutionen entschieden, die im Rahmen der jeweiligen Länder zu organisieren waren. Die Güter der Religionsfonds sollten gemeinsam mit den Staatsgütern verwaltet werden, freilich mit der ausschließlichen Zweckbindung, für Kosten der Seelsorge und Seelsorger aufzukommen. Bei neu gestifteten Pfarren, die vom Religionsfond zu erhalten waren, hatte der Fond auch das Patronat zu übernehmen. Es wurden den Fonds aber nicht nur die Vermögenswerte der aufgehobenen Stifte und Klöster übertragen (mit Ausnahme jener der Jesuiten – die wanderten in den Studienfonds zur Finanzierung der Universitäten), sondern auch eine ganze Reihe anderer Einkommensquellen, die Einkünfte unbesetzter geistlicher Stellen, das Vermögen gesperrter Kirchen und Kapellen, der Edelmetall- und Preziosenschatz der Wallfahrtskirchen, das Vermögen unterdrückter einfacher Benefizien, das Vermögen der aufgehobenen Bruderschaften der Tertiärer und das gesamte mit Messverpflichtungen versehene Vermögen der aufgehobenen Bruderschaften insgesamt. Dazu kam noch eine ganze Reihe anderer Einkünfte.

Aus ihren Erträgen sollten zunächst die Geistlichen der neuen Pfarren und Lokalkaplaneien erhalten werden; darüber hinaus konnten auch Geistliche in ertragsschwachen altgestifteten Pfarren um eine gnadenweise Congrua ersuchen, wenn ihr Einkommen eine gewisse Höhe unterschritt.¹⁵ Aber die Aufgaben der Fonds stiegen ständig. Hussarek zählt in seinem Beitrag im Staatslexikon detailliert 22 solcher Aufgaben auf, von der ursprünglich zentralen der Errichtung und Erhaltung neuer Seelsorgestationen bis hin zum Unterhalt der Seelsorger in Gefängnissen. Schon 1820 mußte die Congruaergänzung für altgestiftete Pfarren übernommen werden, sofern deren Einkommen unter das Existenzminimum von fl 300,- gefallen war. Schließlich wurde 1885 (Congruagesetz v. 19. 4. 1885) der Unterschied zwischen alt- und neugestifteten Pfarren beseitigt – jetzt hatten alle denselben Anspruch auf ein Mindesteinkommen, für das eben die Religionsfonds sorgen sollten, sofern andere Einkünfte nicht ausreichten.

Mit Gesetzen aus den Jahren 1885, 1898 und 1902 (das letztere über Ruhegehälter katholischer Seelsorger an gemeinnützigen Anstalten sowie der priesterlichen Beamten bei den katholischen Ordinariaten, Konsistorien und bischöflichen Seminarien) wurde eine zunehmend gleichmäßige Behandlung der Gehälter der gesamten Pfarrgeistlichkeit vorgesehen. Der theoretische Unterschied zwischen alt- und neubestifteten Pfarren verschwand, die Mindesteinkünfte, auf die jedenfalls die Congrua-Ergänzung bezahlt werden musste, wurden einheitlich geregelt, freilich mit regionalen Unterschieden, je nach Region, in der jemand zu wirken hatte. Da das Leben in Wien am teuersten war, hatte ein Pfarrer in Wien

¹⁵ Eine ausführliche Information bietet der Artikel Congrua in: Mischler/Ulbrich, Staatswörterbuch (wie Anm. 1), 2. Aufl., 3. Bd., 145–161.

Anspruch auf eine Congrua von fl 1.800,- pro Jahr, während in der Umgebung von 30 km um Wien ein Pfarrer mit Kaplansstelle auf fl 1.200,- kommen musste. In Städten und größeren Kurorten Niederösterreichs gab es fl 1.000,- Congrua, in kleineren Orten mit Kaplan fl 800,-, sonst fl 700,-. Stadtpfarrer von Linz, Graz, Salzburg, Klagenfurt, Innsbruck oder Bregenz hatten Anspruch auf fl 1.000,-, ein Landpfarrer im Westen auf 600,- (ohne Kaplan). Ein Hilfspriester hatte maximal fl 500,- zu bekommen (Wien), minimal (Kärnten usw.) fl 300,-. Berufsunfähig gewordene Seelsorger konnten eine Pension zwischen fl 400 und 800,- pro Jahr beziehen, Kapläne von maximal fl 350,-.¹⁶

Vergleiche mit anderen Einkommen sind nicht ganz einfach. Roman Sandgruber erhob für das Jahr 1900 Haushaltsbudgets von Beamten. Danach erhielt ein Sektionsrat (dritthöchster Rang unter den Ministerialbeamten) K 7.200,- im Jahr, also fl 3.600,-. Das war aber schon ein sehr gutes Einkommen. Ein höherer Magistratsbeamter erhielt K 5.200,- (fl 2.600,-). Damit konnte er seine vierköpfige Familie knapp ernähren. Ein Akzessist (niederer Beamter) erhielt K 2.000,- (fl 1.000,-), womit er eine dreiköpfige Familie durchbringen musste. Pfarrer rangierten also ähnlich wie niedere oder allenfalls mittlere Beamte. Der darunter rangierende Seelsorgeklerus war deutlich schlechter gestellt. Sie lagen sogar vielfach unter den Einkünften von qualifizierten Arbeitern: 1885 verbrauchten ledige Arbeiter in Wien im Jahr zwischen 400 und 780 Gulden, dreiköpfige Arbeiterfamilien zwischen 600 fl und fl 1.100, fünfköpfige Arbeiterfamilien zwischen fl 800 und fast fl 1.400.¹⁷ In den parlamentarischen Debatten wurde darauf hingewiesen, dass insbesondere die Kapläne sehr schlecht gestellt seien – sie erhielten weniger als die so genannten Diurnisten, die niederste Klasse von Staatsdienern im Kanzleidienst. Wenn man also diese Kategorien des niederen Klerus ins Auge fasst, dann erscheint ihre Entlohnung im Vergleich mit ihrer akademischen Ausbildung doch als recht bescheiden.¹⁸

Andererseits ist zu berücksichtigen, dass katholische Geistliche nicht für Frauen und Kinder sorgen mussten, ferner waren normalerweise keine Mietkosten zu berechnen, allerdings gab es doch dienstbare Geister. In vielen Fällen flossen auch Naturaleinkünfte, wenn die Pfarrpfründe noch in einer eigenen Landwirtschaft fundiert war. Mit aller Vorsicht wird man daher sagen können, dass die Geistlichkeit «vom Pfarrer abwärts» materiell in der Tat nicht besonders gut gestellt war.

Das Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Kaisertum Österreich von 1855 anerkannte das ursprüngliche Eigentum der Kirche an den Religions- und Studienfonds-Gütern, die vom Staat im Namen der Kirche zu verwalten wa-

¹⁶ Mischler/Ulbrich, Staatswörterbuch (wie Anm. 1), Bd. 3, Art. Kongrua, 154.

¹⁷ Vera Mühlpeck/Roman Sandgruber/Hannelore Woitek, Index der Verbraucherpreise 1800 bis 1914. Eine Rückberechnung für Wien und den Gebietsstand des heutigen Österreich, in: Geschichte und Ergebnisse der zentralen amtlichen Statistik 1829–1979 (Beiträge zur österreichischen Statistik, Heft 550), Wien 1979, 649–688, Tabellenanhang 125–167.

¹⁸ Leisching, Römisch-katholische Kirche (wie Anm. 1), 104–107.

ren. Die Erträgnisse der Fonds sollten weiterhin nur kirchlichen Zwecken dienen.¹⁹ Dagegen setzte sich mit den konfessionellen Gesetzen von 1868 und 1874 (wieder) der spät-josephinische Grundsatz der strengen Staatsaufsicht über die Kirche durch. Das Religionsfondsgesetz von 1874 betonte die ausschließliche Berechtigung des Staates hinsichtlich der Verwaltung der Fonds, gleichzeitig aber auch die ausschließlich kirchliche Zweckbindung der Erträge des Fonds.²⁰

Aber die Erträge der Religionsfonde blieben immer stärker hinter den Anforderungen zurück. Man mochte zunächst auch den Reichtum mancher Klöster überschätzt haben: Jedenfalls blieb nach der häufig vorgenommenen Versteigerung der Gebäude und der Verschleuderung der Kunst- und Kulturgüter in der Regel nichts anderes übrig als Grundbesitz, und dieser wieder ganz überwiegend in Form von Wald. Nun war zwar die Nachfrage nach Holz durch die Brennholz-Nachfrage der schnell wachsenden Residenzstadt Wien sowie durch den enormen Bedarf der Salinen und der alpinen Eisen- und Buntmetallverhüttung (Holzkohle!) gigantisch, und die Preise stiegen auch ständig. Doch die bürokratische Verwaltung der aufgehobenen Klöster war nicht in der Lage, diese Nachfrage durch unternehmerische Leistungen (Einrichtung von Schwemm- und Rechenanlagen usw.) zu befriedigen. Man hat daher beträchtliche Güter aus dem Bestand der Religionsfonde verkauft. Das brachte zwar kurzfristig Bargeld, schmälerte aber langfristig den Kapitalbestand der Fonds.

Ein gutes Beispiel für diese Vorgänge bildet das Karthäuserkloster Gaming im südwestlichen, alpinen Niederösterreich. 1330 von Herzog Albrecht II. in einer walddreichen, gebirgigen Gegend gestiftet, wurde es 1782 von Kaiser Joseph II. aufgehoben. Die Archivalien, Kunstschatze und Bibliotheksbestände wurden unter erheblichen Verlusten nach Wien gebracht bzw. in der Region verteilt (wie die Altäre der Kirche). Das Vieh wurde verkauft, die verschiedenen Meierhöfe aufgelassen und dort (klein-)bäuerliche Untertanen angesiedelt, auch in den einzelnen Häuschen der Karthäuser (die deshalb auch noch stehen). Das Klostergebäude verfiel, der Ertrag der mit mehr als 20.000 ha Grundbesitz doch sehr weitläufigen Herrschaft war so gering, dass er häufig nicht einmal die Auslagen deckte. 1825 wurde die Herrschaft Gaming daher an Graf Albert Festetics

¹⁹ Leisching, Römisch-katholische Kirche (wie Anm. 1), 32. Hagel, Finanzen (wie Anm. 1), passim.

²⁰ Max Huassarek betont in seinem luziden Beitrag über Religionsfonds im Staatswörterbuch von Mischler/Ulbrich, der Gesetzgeber habe es stets unterlassen, eine rechtliche Definition des Begriffes Religionsfonds zu geben. Er stellt fest, es handle sich um «Vermögenschaften in staatlicher Verwaltung mit kirchlicher Zweckbindung, welche nicht im Eigentume des Staates, ebenso wenig aber in dem der Gesamtkirche oder kirchlicher Institute stehen. [...] Sie sind, privatrechtlich betrachtet, selbständige Zweckvermögen stiftungsartigen Charakters – insofern ihr Zweck in Frage kommt, sind sie Kirchenvermögen im weiteren uneigentlichen Sinne.» (ebd., 95) – Der Autor verweist übrigens auf die zahlreichen Versteigerungen klösterlichen Besitzes unter Joseph II., die das mögliche Vermögen der Religionsfonds entscheidend geschmälert hätten.

de Tolna verkauft, um mehr als 160.000 Gulden CM.²¹ Später gingen Teile der Herrschaft Gaming an die Rothschild und an die Kupelwieser über, zuletzt (1915) das Klostergebäude und ein Teil der Forste an das Benediktinerstift Melk.

Da also die Religionsfonds mit wenigen Ausnahmen nicht den notwendigen Ertrag abwarfen, mussten die wohlhabenderen geistlichen Anstalten (Stifte und Bistümer) zusätzliche Abgaben leisten, um die Fonds liquid zu halten – die Religionsfondssteuer. Diese Zahlungen, die seit Joseph II. für alle geistlichen Einkommen über fl 600,- vorgeschrieben wurden, wurden seit den Maigesetzen 1874 als progressive Vermögenssteuer gestaltet.²² Ein kirchliches Vermögen von bis zu K 20.000,- wurde mit einem halben Prozent besteuert, eines bis zu K 40.000,- mit 1,5%, eines bis zu K 60.000,- mit 3%. Jede weitere Vermögensstufe von K 20.000,- wurde einem weiteren % belastet, die höchste Belastung wurde bei K 180.000,- erreicht, was eine Vermögenssteuer von 10 % bedeutete.²³

Sieht man von diesen Belastungen kirchlicher Vermögen ab, hatte der Staat die Differenz zwischen den tatsächlichen Einkünften kirchlicher Institutionen und Personen und der normierten Kongrua zu bezahlen – aus Steuereingängen.²⁴ Diese Regelung ist Ausfluss einer staatskirchlichen Grundtendenz, die jedenfalls bis zum Ende der Monarchie, aber eigentlich auch noch in der (Ersten) Republik vorwaltete.²⁵ Diese Zahlungen galten theoretisch nur als Vorschüsse, die zurück zu zahlen waren, wenn die Fonds über eine positive Gebarung verfügten. Das war aber nicht mehr abzusehen: die Religionsfonds schuldeten dem Staatsärar immer höhere Summen: 1848 waren es 41 Millionen fl (Gulden), 1855 34 Millionen, 1869 fast 54 Millionen und 1893 fast 83 Millionen.

Entschieden stellte Hussarek daher fest, dass auch «[...] die entfernteste Möglichkeit der Erfüllung der Bedingung, an welche die Verbindlichkeit der Rückzahlung der Ärarial- und der Vorschüsse der Religionsfonds untereinander geknüpft ist, geschwunden, und es demnach ganz unnütz erscheint, diesen Schuldenstand weiter in Evidenz zu erhalten.»²⁶

Kapitalien und Erträge von Pfarren und Diözesen des österreichischen («zisleithanischen») Teilstaates der Habsburgermonarchie 1890

Da also nach den gesetzlichen Bestimmungen die in den Religionsfonds zusammengefassten Besitzungen der aufgehobenen Klöster und ihre Erträge dem Erhalt des Klerus dienten und der Staat Fehlbeträge ergänzen musste, hatte die

²¹ Anton Erdinger, Beiträge zur Geschichte der Karthause Gaming, in: Geschichtliche Beilagen zu den Consistorial-Currenten der Diocese St. Pölten, V (1895), 1–82, hier insbes. 60–68.

²² Hagel, Finanzen (wie Anm. 1), 61–76, hier 67.

²³ Hussarek, Art. Religionsfonds, in: Mischler/Ulbrich, Staatswörterbuch (wie Anm. 1), 2. Aufl., Bd. 4, 99f.

²⁴ Hussarek, Art. Religionsfonds, in: Mischler/Ulbrich, Staatswörterbuch (wie Anm. 1), 2. Aufl., Bd. 4, 92–103.

²⁵ Hagel, Finanzen (wie Anm. 1), 70.

²⁶ Hussarek, Art. Religionsfond, in: Mischler/Ulbrich, Staatswörterbuch (wie Anm. 1), 1. Aufl., Bd. 2/2, 982.

Neugier der österreichische Statistik des 19. Jahrhunderts²⁷ hinsichtlich des Kirchenvermögens einen guten Grund: Je besser die materielle Situation der katholischen Kirche, desto besser für den Staat!

Die Einnahmen der 10.834 *Pfarr- und sonstigen Kirchen sowie Kapellen* betrugen fl 7,8 Millionen, dazu trugen Grundstücke und sonstigen Realitäten 1,1 Millionen, öffentliche Obligationen und Privatkapitalien 3,8 Millionen, anderweitige Einnahmen 2,9 Millionen Gulden bei. Ihr Aktivvermögen wurde mit 110,584.000 Gulden ermittelt, davon entfielen auf Immobilien 17,8 Millionen, öffentliche Obligationen 62,360.000 Gulden, Privatkapitalien 22 Mio. Gulden; andere Anlageformen waren mit 8,1 Mio Gulden vertreten.

Die Einnahmen der 8.953 röm.-kath. *Kuratpfründen und sonstigen Benefizien* erreichten 1890 9,9 Millionen Gulden, davon kamen 1,4 Millionen aus Grund und Boden (usw.) 2,7 Millionen aus öffentlichen Obligationen und Privatkapitalien, 2,835 Millionen aus den Religionsfonds bzw. vom Staat, 2,1 Millionen stammten aus anderweitigen Zuflüssen. Das Aktivvermögen der röm.-kath. Pfründen und Benefizien betrug 1890 etwa 93 Millionen Gulden, davon waren 34 Millionen in Realitäten investiert, 43 Millionen in öffentlichen Obligationen, in Privatkapitalien 8,5 Millionen und auf sonstige Art etwa 7 Millionen Gulden.

Tabelle 1: Das Vermögen der römisch-katholischen Pfarr- und sonstigen Kirchen sowie der Kuratpfründen und sonstigen Benefizien²⁸

	Gesamt in Mio fl	davon			
		Realitäten	Öffentliche Obligationen	Private Obligationen	Anderc Anlageformen
Pfarr- und sonstige Kirchen	110,6	17,8	62,4	22,1	8,3
Benefizien	92,9	34,2	43,3	8,5	7,0

Freilich verraten diese allgemeinen Zahlen nichts über die erheblichen regionalen Unterschiede zwischen Ländern und Diözesen. Diese werden erst deutlich, wenn man die Einnahmensituation je Kirche und Kapelle bzw. je Pfründe oder Benefizium nach Ländern vergleicht. Während im Staatsdurchschnitt eine Kirche oder Kapelle ein Einkommen von 719 Gulden hatte und eine Pfründe im Durchschnitt 1.016,2 Gulden erbrachte, ergibt sich nach Ländern folgende recht differierende Einkommensstruktur:

²⁷ Der ausführlichste und hier breiter ausgewertete Beitrag: Ferdinand Schmid, Die Vermögensgebarung der katholischen und der griechisch-orientalischen Kirche in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern im Jahre 1890, in: Statistische Monatsschrift, XX (1894), 225–278.

²⁸ Schmid, Vermögensgebarung (wie Anm. 27), 245 und 253.

Tabelle 2: Einkünfte von Kirchen und Kapellen bzw. Kuratpfründen/Benefizien nach Kronländern bzw. Verwaltungsgebieten²⁹

Verwaltungsgebiete	Gesamteinnahme einer Kirche/Kapelle im Durchschnitt in fl	Gesamtertrag einer Pfründe in fl	Auf einen Säkulargeistlichen entfielen in fl
NÖ	1.312,5	1.442,0	952,4
OÖ	895,2	1.267,9	786,5
Salzburg	1.978,0	961,3	445,2
Stmk	621,0	1.000,7	582,5
Kärnten	584,9	893,1	1.041,0
Krain	1.098,6	621,0	873,5
Küstenland	523,8	793,0	685,9
Tirol u. Vorarlbg.	477,4	603,5	526,4
Böhmen	1.320,0	1.276,6	606,9
Mähren	552,9	1.240,2	802,0
Schlesien	709,5	1.169,0	602,4
Dalmatien	416,4	5.727,0	376,1
Galizien		1.028,0	722,8
Bukowina		707,1	593,5

Anmerkung: Die ungewöhnliche Höhe des auf einen Geistlichen entfallenden Pfründeneinkommens in Kärnten wird damit erklärt, dass hier dauernd viele Pfründen unbesetzt waren und von benachbarten Seelsorgern mitbetreut wurden, denen daher auch diese Einkünfte zufließen.

Hohe Einkünfte aus der Kirchenfabrik korrespondierten nicht immer mit hohen Einkünften aus den Pfründen, und beiden korrespondieren nicht immer mit hohen Einnahmen der Weltgeistlichkeit. Nur Niederösterreich (mit Wien) lag in allen Kategorien vorne (sieht man von Dalmatien ab, wo es sich aber um kleine absolute Zahlen handelt). Abgesehen von Kärnten war der Weltklerus in Niederösterreich am Besten gestellt, dann folgten Krain, Mähren und Oberösterreich, während etwa der Salzburger Klerus ein sehr bescheidenes Auskommen hatte (wohl auch eine Folge der Säkularisierung des Erzstiftes 1803).

Über die wirkliche Bedeutung der traditionellen Pfründenwirtschaft gibt erst das Verhältnis zwischen Einnahmen aus dieser Quelle und aus den Religionsfonds (bzw. vom Staat) Auskunft. Im Durchschnitt betrug diese Relation 68,8:31,2. Etwas mehr als zwei Drittel der Kosten des «Kirchenbetriebes» wurden also durch eigene Einkünfte gedeckt, etwas weniger als ein Drittel aus den Religionsfonds. Doch gab es erhebliche regionale Unterschiede.

Tabelle 3: Verhältnis zwischen eigenen Einnahmen der Pfründen und Beiträgen des Religionsfonds bzw. des Staates³⁰

Verwaltungsgebiet	Prozentsatz der	
	Eigenen Einkünfte	Beiträge d. Rel.-fonds bzw. Staates
Niederösterreich	75,8	24,2
Oberösterreich	71,5	28,5

²⁹ Schmid, Vermögensgebarung (wie Anm. 27), 244 und 252.

³⁰ Schmid, Vermögensgebarung (wie Anm. 27), 251

Salzburg	73,2	26,8
Steiermark	60,9	39,1
Kärnten	58	42
Krain	67,5	32,5
Küstenland	57,3	42,7
Tirol und Vorarlberg	72,1	27,9
Böhmen	70,4	29,5
Mähren	67	33
Schlesien	52	48
Galizien	78	22
Bukowina	6,7	93,3
Dalmatien	37,9	62,1

Es kann vermutet werden, dass überall dort, wo die josephinischen Reformen besonders zahlreiche Pfarrgründungen zur Folge hatten, der Zuschuss des Religionsfonds relativ hoch sein sollte. Doch darf man nicht übersehen, dass in jenen Ländern, in denen gut dotierte alte Klöster und Stifte einen nicht unerheblichen Teil der Last der neuen Pfarren übernehmen mussten, die Religionsfonds weniger in Anspruch genommen wurde. Man kann dies etwa für Ober- oder Niederösterreich annehmen, wo die großen Stifte wie Kremsmünster, St. Florian, Melk, Göttweig, Klosterneuburg, das Schottenstift usw. ganz erheblich mit der Erhaltung der neuen josephinischen Pfarren belastet wurden. In Melk z.B. wurde die Zahl der vom Stift (auch mit Personal) zu versorgenden Pfarren durch die josephinischen Reformen fast verdoppelt.³¹ Das mag einer der Gründe sein, warum in einem Land wie Niederösterreich mit zahlreichen neuen Pfarren und Lokalkaplaneien der dortige Religionsfond relativ wenig herangezogen wurde.

Ähnlich wie bei den Pfarren gab es auch auf der Ebene der *Diözesen* erhebliche Unterschiede in der Bestiftung mit Eigengütern bzw. ursprünglich feudalen Rechten, woraus Bischöfe und Domkapitel ihre Einkünfte bezogen.

Das Vermögen der *katholischen Kathedralen (Kirchenfabrik)* belief sich 1890 auf 2,937.000 Gulden. Hievon entfielen auf Grundstücke und sonstige Realitäten 342.000 Gulden, auf öffentliche Obligationen 1,925.241 Gulden, auf Privatkapitalien 404.768 Gulden und auf anderweitige Vermögensbestandteile 264.620 Gulden. Ihre Erträge betragen knapp 270.000 Gulden, davon waren Erträgnisse von Grundstücken und Realitäten fl 22.000, von öffentlichen Obligationen und Privatkapitalien fl 124.000, aus anderweitigen Quellen flossen fl 123.000. Es waren also, im Hinblick auf die oft gewaltigen Renovierungs-, Umbau- und Erhaltungskosten die Fabriksvermögen einigermaßen unzureichend.

Die (erz-)bischöflichen *Mensen* nahmen 1890 insgesamt fl. 1,384.500 ein, davon kamen fl. 753.000 aus Grundstücken und sonstigen Realitäten, fl 341.500 aus öffentlichen Obligationen und Privatkapitalien, fl 158.400 aus den Religionsfonds, fl 131.500 aus sonstigen Quellen. Ihr Vermögen betrug 24 Millionen Gul-

³¹ Gerhard Floßmann/Wilfried Kowarik, Die Pfarren des Stiftes Melk, in: 900 Jahre Benediktiner in Melk, Katalog, Melk 1989, 379–386.

den, davon waren 15,6 Millionen in Grund und Realitäten, in öffentlichen Obligationen 6,6 Millionen Gulden, in Privatkapitalien etwa eine halbe Million Gulden veranlagt, auf andere Weise etwa 1,2 Millionen.

Die Einnahmen der römisch-katholischen *Dom- und Kollegiatkapitel* betrug 1890 fl 958.000. Aus Grundstücken u.a. Realitäten kamen fl 458.000, aus Obligationen und Privatkapitalien 295.000, der Rest von etwa fl 77.000 kam aus anderen Quellen. Das Aktivvermögen der röm.-kath. Kapitel betrug etwa 15 Millionen Gulden, davon 9,9 Millionen in Grund und Boden, 3,8 Millionen in öffentlichen Obligationen, in Privatkapitalien 1,02 Millionen Gulden und Anderweitige im Wert von 532.000 fl. Die Zeitgenossen sahen in den relativ geringen Einkünften der Kapitel eine hauptsächliche Ursache für das Phänomen der verbreiteten Nicht-Besetzung von Domherrenstellen.³²

Tabelle 4: Aktiv-Vermögen auf der Ebene der (Erz-)Bistümer³³

	Gesamt in Mio fl	Davon			
		Realitäten	Öffentliche Obligationen	Private Obligationen	Ander Anlageformen
Kathedralen	2,94	0,34	1,9	0,4	0,3
(Erz-) Bischöfliche Mensen	24	15,6	6,6	0,5	1,2
Domkapitel	15,3	9,9	3,8	1,0	0,5

«Von je 100 Gulden des gesamten Aktivvermögens (der Kathedralkirchen, E.B.) entfielen» so schrieb Schmid, «auf die Grundstücke und sonstigen Realitäten 11,65, auf die öffentlichen Obligationen 65,56, auf Privatkapitalien 13,78 und auf anderweitige Vermögensbestandtheile 9,01 Gulden.»³⁴ Die «öffentlichen Obligationen» dominierten also eindeutig im Portefeuille der Kathedralkirchen. Dagegen erschienen bei den (erz-)bischöflichen Mensen die Verhältnisse gerade umgekehrt: Hier waren nur knapp 28% des Vermögens in öffentlichen Obligationen angelegt, dagegen bestanden die Vermögenswerte zu fast 65% aus Grundstücken und sonstigen Realitäten (während die übrigen Vermögensbestandteile wieder zu vernachlässigen sind).³⁵

Ganz ähnlich die Vermögensstruktur der Domkapitel – auch hier dominierten die Realitäten mit 65 % vor den öffentlichen Obligationen mit 25 %, gefolgt von 6,6 % Privatkapitalien und 3,5 % anderweitiger Vermögensobjekte.³⁶

Noch krasser als beim niederen Klerus zeigen sich bei den bischöflichen Mensen ganz erhebliche Unterschiede in der Kapitalausstattung bzw. im Einkommen.

³² Kirchenlexikon (wie Anm. 1), Art. Österreich in Bd. 9, Freiburg i. Br. 1895, Sp. 728–761, hier 746f (Domkapitularstellen trugen zuweilen nur fl 840, ja sogar nur fl 600 ein).

³³ Schmid, Vermögensgebarung (wie Anm. 27), 231, 235 und 240.

³⁴ Schmid, Vermögensgebarung (wie Anm. 27), 231.

³⁵ Schmid, Vermögensgebarung (wie Anm. 27), 235.

³⁶ Schmid, Vermögensgebarung (wie Anm. 27), 240.

«Die Bischöfe der Diöcesen St. Pölten, Salzburg, Budweis und Tarnów sind nach den vorliegenden Nachweisungen lediglich auf die Dotation des Religionsfondes angewiesen, da für diese Diöcesen keine Episcopalmensen bestehen», berichtet Schmid lakonisch.³⁷ St. Pölten (Niederösterreich), Budweis (Česke Budějovice, Südböhmen, Tschechische Republik) und Tarnów (Galizien, Polen) waren josephinische Neugründungen. Der Salzburger Erzbischof war als Folge des Reichsdeputationshauptschlusses vermögenslos.

Tabelle 5: Einnahmen der (erz-)bischöflichen Mensen bzw. der (Erz-)Bischöfe³⁸

(Erz-) Diözesen	Gesamteinnahmen in fl	Darunter			
		Erträge v. Realitäten	Interessen v. öffentlichen Obligationen	Beiträge d. Rel.-fonds bzw. Staates	Andere Einnahmen
Wien	154.253	76.468	69.397	2.100	6.288
St. Pölten	15.000	-	-	15.000	-
Linz	32.196	9.598	22.018	-	580
Salzburg	21.000	-	-	21.000	-
Seckau-Graz	42.318	8.239	32.590	-	1.489
Lavant-Marburg	20.660	4.726	9.674	4.200	2.060
Gurk-Klagenfurt	37.550	15.427	17.556	-	4.567
Laibach	41.206	17.624	21.748	-	1.834
Görz	13.030	551	5.584	6.895	-
Triest-Capo d'Istria	13.032	1.335	3.169	7.354	1.174
Parenzo-Pola	11.140	1.826	1.165	-	8.149
Veglia	11.257	4.715	534	-	6.008
Brixen	28.461	7.152	21.151	-	158
Trient	44.092	26.725	16.184	-	1.183
Prag	192.646	136.849	32.604	2.940	20.253
Leitmeritz	22.397	15.677	5.010	-	1.710
Königgrätz	28.518	26.329	2.130	-	59
Budweis	12.600	-	-	12.600	-
Olmütz	219.020	179.468	39.552	-	-
Brünn	23.282	13.869	9.513	-	-
Breslau (österreich. Anteil)	157.594	125.520	1.480	-	30.594
Lemberg	72.791	35.790	17.064	2.100	17.837
Krakau	40.802	-	1.090	39.172	-
Przemysl	39.618	10.862	11.827	426	16.503
Tarnów	14.701	-	-	14.701	-
Zara	14.676	3.191	61	11.424	-
Sebenico	13.546	8.911	-	4.570	83
Spalato-Macarska	21.200	20.286	105	-	809
Lesina	11.366	1.222	-	-	10.144
Ragusa	8.259	347	271	7.641	-
Cattaro	5.817	71	59	5.687	-

³⁷ Schmid, Vermögensgebarung (wie Anm. 27), 235.

³⁸ Schmid, Vermögensgebarung (wie Anm. 27), 234, Tab. 6.

Wie die Tabelle zeigt, waren aber auch nicht wenige andere Bischöfe fast ganz oder weitgehend auf die Zahlungen des Religionsfonds angewiesen, so die (Erz-)Bischöfe von Görz (Gorizia), Triest-Capo d'Istria (Koper), Krakau (Kra-ków), Zara (Zadar, Kroatien), Ragusa (Dubrovnik, Kroatien) und Cattaro (Kotor, Crna gora). Die Bischöfe von Lavant-Marburg und Sebenico erhielten nicht unbedeutende Zuschüsse. (vgl. dazu als Orientierung die «Kirchenkarte von Österreich-Ungarn» von Cölestin Wolfsgruber in zwei Teilen im Anhang).

Das höchste Einkommen aller (Erz-)Bischöfe erzielte der Erzbischof von Olmützt – diese Position war daher auch würdig, von einem Habsburger eingenommen zu werden.³⁹ Nach der materiellen Ausstattung folgte der Erzbischof von Prag, erst an dritter Stelle folgte der Inhaber des Wiener Erzbistums. Aber auch der Erzbischof von Wien zählte unter die 1000 größten Einkommensbezieher Wiens.⁴⁰ Dagegen waren die Bischöfe des Küstenlandes – Görz (Gorizia, I), Triest-Capo d'Istria (Trieste-Koper, I-SLO), Parenzo-Pola (Poreč – Pula, HR) und Veglia (Krk, HR) – sowie jene Dalmatiens – Zara (Zadar), Sebenico (Šibenik), Spalato-Macarska (Split-Makarska), Lesina, Ragusa (Dubrovnik), alle HR sowie Cattaro (Kotor, Crna gora) deutlich bescheidener gestellt. Trotz der Zusammenschlüsse mehrerer Bistümer zu einem neuen (Triest, Spalato) im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert schimmert hier noch die spätantike Struktur durch, wonach eben jede «civitas» eine Bischofsstadt war. Die Diözesen hatten daher jeweils eine geringe Ausdehnung, aber auch nur relativ wenig Besitz.

Der Erzbischof von Görz galt als Rechtsnachfolger des Patriarchen von Aquileja für den kleinen Rest des 1752 aufgehobenen Patriarchats im Habsburgerreich, während der größte Teil dieser Erzdiözese in Italien lag (mit Sitz in Udine). Zur Kirchenprovinz von Aquileja hatte auch das 1462 gegründete Bistum Laibach gehört, das unter Joseph II. zum Landesbistum von Krain wurde, seine größte Besitzung (die Herrschaft Obernburg/Gornji Grad) jedoch in der Steiermark, im Bistumsgebiet von Lavant (Marburg) hatte. Bis zu den josephinischen Reformen lag die karolingische Grenze (von 811) zwischen Salzburg und Aquileja an der Drau. Nördlich davon hatte der Erzbischof von Salzburg im Hochmittelalter drei kleine Eigenbistümer gegründet, deren Bischöfe faktisch als Stellvertreter des Salzburgers in den Archidiakonaten Kärntens und der Steiermark fungierten. Ihre Ausstattung war unterschiedlich: im Falle des Bistums Lavant (gegründet 1228, 1859 nach Marburg/Maribor verlegt) recht bescheiden, im Falle von Gurk (gegründet 1072, jetzt Gurk-Klagenfurt) ziemlich gut, infolge

³⁹ Von Erzherzog Rudolf (1788–1831), jüngstem Sohn Leopolds II., Schüler Beethovens. Dessen Missa solemnis war für die Inthronisation Rudolfs (1819) gedacht, wurde aber erst 1823 vollendet. Rudolf erreichte die Wiedererrichtung der Universität Olmützt und gründete die Eisenwerke (Rudolphshütte) in Witkowitz (Ostrava-Vitkovice), wo die ersten Koks-hochöfen des Kaisertums Österreich in Betrieb genommen wurden. Vgl. Österreichisches Biographisches Lexikon 1815–1950, Bd. IX, Wien 1988, 316.

⁴⁰ Dazu künftig: Roman Sandgruber, Traumzeit für Millionäre. Die 929 reichsten Wienerinnen und Wiener im Jahre 1910, Graz/Wien 2013, 6; zur Geschichte des 1469 gegründeten Bistums Wien, das 1723 zum Erzbistum erhoben wurde, vgl. Franz Loidl, Geschichte des Erzbistums Wien, Wien 1983, 122–127.

der reichen Besitzungen aus dem Erbe der frommen Gräfin Hemma.⁴¹ Und Seckau (gegründet 1218, jetzt Seckau-Graz) war als 1140 als Adelsstiftung gegründetes Chorherrenstift ebenfalls besser dran.⁴² Alle drei Bistümer hatten sich auf Kosten Salzburgs unter Joseph II. in Richtung von Landesbistümern entwickelt, wobei Gurk Kärnten entsprechen sollte, Seckau-Graz die Mittelsteiermark und Lavant-Marburg die überwiegend slowenische Untersteiermark.⁴³ Für die Obersteiermark wurde vorübergehend ein Bistum Leoben eingerichtet, mit dem Sitz im aufgelassenen Nonnenstift Göss bei Leoben. Nur der bescheiden ausgestattete Lavanter Bischof benötigte eine Ergänzung seines «Gehaltes» durch den Religionsfonds.⁴⁴

Für die Gebiete nördlich der Alpen drängt sich ein Vergleich zwischen Ober- und Niederösterreich und Böhmen bzw. Mähren auf: Während in den alten Königs- bzw. Markgrafenresidenzen Böhmens und Mährens schon von den Přemysliden im Hochmittelalter (Erz-)Bistümer mit bedeutender materieller Ausstattung gegründet wurden, die in der Neuzeit von den Habsburgern weiter gefördert wurden, bestanden in den beiden Ländern an der Donau keine alten Bistümer – sie gehörten beide fast ganz zum Bistumsgebiet von Passau. Dafür entstanden hier, als fürstliche und adelige Gründungen seit dem frühen Mittelalter (Kremsmünster 777) zahlreiche wohldotierte Benediktinerklöster (Lambach, Melk, Seitenstetten, Göttweig, Altenburg, Schottenstift in Wien usw.), Zisterzen (Wilhering, Schlierbach, Zwettl, Lilienfeld, Heiligenkreuz) und Chorherrenstifte (St. Florian, Herzogenburg, Klosterneuburg).

Als dieses Kapitel abschließende Fußnote: Damit der Erzbischof von Salzburg wenigstens ein gewisses Mensalgut sein Eigen nennen kann, wurde ihm im Rahmen des Vermögensvertrages zwischen dem Hl. Stuhl und der Republik Österreich aus dem Jahre 1960 aus einem in Oberösterreich liegenden Bestand der Bundesforste ein Gut im Ausmaß von 5.600 ha zugesichert.⁴⁵

⁴¹ Wilhelm Wadl, Das wirtschaftliche Erbe. Von Hemmas Güterschenkungen zu den neuzeitlichen Grundherrschaften des Gurker Bistums und Domkapitels, in: Hemma von Gurk. Katalog, Klagenfurt 1988, 53–69.

⁴² Hans Pirchegger, Geschichte der Steiermark, Graz 1987, 69, 74 und 125.

⁴³ Metod Benedik (Hg.), Zgodovina cerkve na Slovenskem [Kirchengeschichte des slowenischen Raumes], Celje 1991, 182.

⁴⁴ Die komplizierte Bistumssituation in den historischen Ländern «Innerösterreichs» (Steiermark, Kärnten, Krain und das Küstenland, bestehend aus Görz, Triest und dem habsburgischen Teil Istriens) ebenso wie die Neuplanungen an Hand von zeitgenössischen Karten bald nach 1780 bei Vincenc Rajšp, Karte ob novi razmejitvi škofiji na področju Notranje Avstrije v času cesarja Jožefa II. [Karten zur Neuplanung der Diözesen Innerösterreich zur Zeit Kaiser Josephs II.], in: Vincenc Rajšp/Ernst Bruckmüller (Hg.), Vilfanov Zbornik, Ljubljana 1999, 341–362.

⁴⁵ Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung der vermögensrechtlichen Beziehungen von 1960, Art. III, Z. (1), Abs 2. und 3. Vgl. Bundesgesetzblatt der Republik Österreich Nr. 195/1960 vom 17. 10. 1960.

Österreich – Klösterreich

Diese Bezeichnung galt auch *nach* dem josephinischen «Klostersturm», den ja gerade die großen alten Häuser der Benediktiner, Zisterzienser und Augustiner-Chorherren ziemlich unbeschadet überstanden hatten. Außerdem kam es seit dem Vormärz zur Rückkehr vorher aufgehobener Orden bzw. zur Gründung von neuen Orden bzw. Ordenshäusern. 1875 wurden in Österreich-Ungarn 1.330 Ordenshäuser gezählt.⁴⁶ Später stieg diese Zahl noch einmal deutlich an: 1910 gab es allein in Österreich (Zisleithanien) 2.316 (nur!) Frauenklöster.⁴⁷

Das gesamte Aktivvermögen der 1890 in Österreich (Zisleithanien) erfassten römisch-katholischen *1.012 Stifte und Klöster* wurde mit Jahresende 1890 auf fast 87 Millionen Gulden geschätzt. Der Wert der Grundstücke und Realitäten wird mit 43,3 Millionen Gulden beziffert, jener der öffentlichen Obligationen mit 33,6 Millionen, in Privatkapitalien waren 5,6 Millionen und auf andere Art 4,4 Millionen Gulden angelegt. Vom Gesamtvermögen der Stifte und Klöster entfielen etwa 30 Millionen auf die niederösterreichischen Stifte (incl. Wien – Schottenstift!), 10 Millionen auf die oberösterreichischen. Das dritte «Klosterland» war die Steiermark, deren Stifte auf 6,3 Millionen kamen. Der Schwerpunkt der Klostersvermögen lag also eindeutig im heutigen Österreich, wo sicher deutlich mehr als die Hälfte des gesamten Klostersvermögens des alten Österreich («Zisleithanien») konzentriert war! Dagegen kamen selbst die Klöster der vier böhmischen Diözesen «nur» auf ein Vermögen von 15,9 Millionen.⁴⁸

Die *Einnahmen* der Stifte und Klöster betragen 1890 insgesamt 6,3 Millionen Gulden, davon stammten aus Realitäten 1,8 Millionen, aus Interessen von öffentlichen Fonds und Obligationen 1,6 Millionen Gulden, 196.000 Gulden kamen von den Religionsfonds und aus anderen Quellen 1,5 Millionen. Dazu kommen noch 1,239 Millionen Gulden unspezifizierter Einkünfte böhmischer Stifte und Klöster. Durchschnittlich nahm ein Stift oder Kloster etwas mehr als 6.000 Gulden ein; auf ein Ordensmitglied entfielen im Durchschnitt 293 Gulden.

Niederösterreich mit Wien hatte nicht nur die meisten, sondern auch die am besten bestifteten Klöster: Die 190 niederösterreichischen Stifte und Klöster kamen auf 1,56 Millionen Gulden an Einkünften, wobei die Klöster außerhalb Wiens etwa eine Million bezogen – ein deutlicher Hinweis auf die Ertragsfähigkeit der großen alten Ordenshäuser wie Klosterneuburg, Göttweig, Melk, Zwettl, Heiligenkreuz, Lilienfeld, Altenburg, Seitenstetten oder Herzogenburg, wozu noch das Wiener Schottenstift zu rechnen ist, das auf Grund seiner großen Baulandreserven in Wien besondere Einnahmen lukrieren konnte. Die 220 böhmischen Klöster kamen bloß auf 550.000 Gulden, die 213 galizischen Klöster auf 485.000 Gulden. Dann folgten die 96 oberösterreichischen Stifte und Klöster

⁴⁶ Josef v. Pilat, Die katholischen Männer- und Frauenklöster der österr.-ungar. Monarchie, Wien 1875.

⁴⁷ Alfons Žak, Österreichisches Klosterbuch. Statistik der Orden und Kongregationen der katholischen Kirche in Österreich, Wien/Leipzig, 1911.

⁴⁸ Schmid, Vermögensgebarung (wie Anm. 27), 266.

mit etwa 300.000 Gulden.⁴⁹ Viele Klöster hatten eine nicht unerhebliche Belastung durch inkorporierte Pfarren zu tragen, deren Zahl durch die josephinische Pfarr-Regulierung meist deutlich vermehrt worden war – im Falle von Melk mussten zusätzlich zu den 13 alten Pfarren fünf neue Pfarren und sechs Lokalkaplaneien (die später Pfarren wurden) eingerichtet werden!⁵⁰ Während die Inkorporation ursprünglich eine Einverleibung des Pfarrvermögens in das Klostervermögen bedeutet hatte, empfand man die Neuerrichtung von Pfarrkirchen, Pfarrhöfen und Schulen doch ausschließlich als Belastung.

Verschiebungen durch die Grundentlastung und die gesetzlichen Neuregelungen nach 1855

Ferdinand Schmid bemühte sich 1890 aber nicht nur, einen einigermaßen gesicherten Querschnitt über Einkommens- und Vermögenslagen der katholischen Kirche und ihrer Einrichtungen zusammen zu tragen. Er stellte auch Reihen zusammen, die von 1828/30 bis 1880 reichten und daher auch eine gewisse Entwicklung zeigen. Einige bedeutsame Veränderungen sind aus diesen Zahlen abzulesen.

Tabelle 6: Veränderungen in der Vermögensstruktur durch die Grundentlastung 1849–1857⁵¹

Jahr	Kapitalwert der Grundstücke und Realitäten in fl	Öffentliche Obligationen	Gesamtvermögen
Stifte und Klöster			
1849	46,385.373	8,111.119	58,024.287
1857	41,634.175	23,939.650	69,181.390
Bischöfliche Mensen			
1849	6,280.912	442.354	6,975.854
1857	2,928.660	2,532.674	5,473.251
Kuratpfünden und sonstige Benefizien			
1849	45,865.899	1,887.489	49,992.857
1857	28,822.714	18,489.060	49,537.070
Zusammen			
1849	113,381.765	41,594.840	184,508.891
1857	86,141.028	82,289.151	197,837.111

⁴⁹ Nach der Tabelle 16 in: Peter Leisching, Die katholische Kirche in Cisleithanien, in: Adam Wandruszka/Peter Urbanitsch (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918, Bd. IV: Die Konfessionen, Wien 1985, neben 124.

⁵⁰ Gerhard Floßmann/P. Wilfried Kowarik, Die Pfarren des Stiftes Melk, in: 900 Jahre Benediktiner in Melk (wie Anm. 31), 379–386, hier 384f.

⁵¹ Schmid, Vermögensgebarung (wie Anm. 27), Tabelle 1, 228f.

Die Summe bezieht auch jene Vermögenswerte mit ein, die hier nicht detailliert ausgewiesen sind, also das Vermögen von Kathedralen und anderen Kirchen, von Domkapiteln, Seminarien usw. Die Summe ist daher höher als die Summe der bei den drei genannten Kategorien angeführten Werte.

Bis zur Revolution von 1848 bestand das Vermögen der diversen kirchlichen Einrichtungen überwiegend aus Grund und Boden und aus am Boden haftenden nutzbaren Rechten (z.B. Zehentrechten). Nach den Dominikalfassungen von 1751 überwogen etwa im Stift Melk die Einnahmen aus Wein- und Getreidezehent alle anderen Einkunftsarten bei weitem.⁵² Daher betonte auch der wirtschaftlich sehr versierte Melker Abt Wilhelm Eder anlässlich der um 1840 geführten Debatte im niederösterreichischen Landtag über das Ende der feudalen Verpflichtungen der Bauern, sein Haus müsse zugrunde gehen, wenn der Zehent abgeschafft würde!⁵³ Als dann die Grundentlastung tatsächlich kam, geschah in Wirklichkeit nichts dergleichen, nur die Vermögensbestandteile in Wertpapieren nahmen stark zu, da die Grundentlastungsforderungen der Berechtigten (der ehemaligen Grundherren) zunächst die Form von festverzinslichen, staatlich garantierten und mündelsicheren Obligationen angenommen hatten (Grundentlastungsobligationen). Wie Tabelle 6 zeigt, sank – im Hinblick auf den gesamten Kirchenbesitz – der Kapitalwert der Grundstücke und anderen Realitäten von 1849 (dieses Jahr bietet noch die alte Struktur) bis 1857 von 113 auf 86 Millionen – das heißt, Renten von Grund und Boden verloren stark an Bedeutung; dagegen verdoppelte sich das Portefeuille an öffentlichen Obligationen – eine Folge der Grundentlastung!

Das Bild differenziert sich etwas, wenn man die verschiedenen kirchlichen Institutionen betrachtet. So sind die genannten Veränderungen bei den Domkapiteln und beim Besitz von Kirchen und Kapellen zwar auch zu beobachten, aber in weniger dramatischer Weise. Ganz deutlich treten sie bei den bischöflichen Mensen auf, aber auch bei Stiften und Klöstern.

Jene Obligationen wurden innerhalb von 50 Jahren verlost (also bis etwa 1900), so dass auf diese Weise immer wieder Bargeld an die Stelle des Wertpapiers trat. Man hat diese Gelder zumeist wieder in öffentlichen Obligationen angelegt, denn die Wertpapierbestände wurden auch in den nächsten Jahrzehnten nicht kleiner.

Das führte in den folgenden Jahrzehnten nicht nur bei den alten Stiften zu einem Überhang der Erträge aus Wertpapieren gegenüber dem Ertrag aus Grund und Boden. Auf alle kirchlichen Vermögensschaften bezogen lautete das Verhältnis Boden : Wertpapiere im Jahr 1835 28 : 7,6, 1857 jedoch 86 : 82, 1865 schon 85 : 110.⁵⁴ Neben den staatlichen Obligationen oder staatlich garantierten Papie-

⁵² Herbert Knittler, Zwischen Stabilität und Veränderung. Ein Beitrag zur Melker Wirtschaftsgeschichte in der frühen Neuzeit, in: 900 Jahre Benediktiner in Melk (wie Anm. 31), 478–485, hier 482, Tabelle III.

⁵³ Viktor Bibl, Die niederösterreichischen Stände im Vormärz, Wien 1911, 192ff.

⁵⁴ Leisching, Römisch-katholische Kirche (wie Anm. 1), Tabelle 13 vor 121.

ren konnten in einzelnen Fällen auch Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung eine gewisse Rolle spielen, vor allem wenn Realitäten in den rasch wachsenden Städten vorhanden und eventuell zu Mietobjekten ausgebaut werden konnten.⁵⁵

Die Finanzierung der katholischen Kirche in der späten Habsburgermonarchie und ihre möglichen Folgen für die Zeit nach 1918

Die katholische Kirche der österreichischen Reichshälfte («Zisleithaniens») der Habsburgermonarchie deckte ihre Ausgaben, wie wir gesehen haben, im Großen und Ganzen aus zwei Quellen: die eine waren die Erträge eigener Vermögenswerte, sie deckten auf der Pfarrebene etwas mehr als zwei Drittel der Ausgaben; die zweite, die weniger als ein Drittel deckte, bestand im Wesentlichen aus Staatszuschüssen (die Erträge der Religionsfonds-Güter können wir vernachlässigen). Das katholische Publikum trug zwar durch Spenden, Stiftungen usw. zur materiellen Fundierung seiner Kirche bei, war aber kaum bereit, dazu regelmäßige Beiträge zu entrichten. Max Hussarek hat das ebenso fein wie präzise ausgedrückt, als er schrieb, der Existenz der Religionsfonds sei es «nicht zum geringsten Teil anzurechnen, dass sich das kirchliche Umlagewesen in Österreich so schwer einzuwurzeln und fortzuentwickeln vermag.»⁵⁶ Das sollte sich noch als wichtige Angriffsfläche des Antiklerikalismus erweisen!

Wie groß waren die Zuschüsse der Religionsfonds zu den kirchlichen Ausgaben? Sie schwankten regional sehr stark. Am geringsten waren die Beiträge des Religionsfonds in Galizien, gefolgt von Wien und Niederösterreich, hier lagen sie etwas über 24 % der Gesamteinkünfte. Zwischen 26 und 30 % betrug der Beitrag der Fonds in Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg sowie Böhmen, zwischen 30 und 40 % in der Steiermark in Krain und Mähren, zwischen 40 und 50 % in Kärnten, im Küstenland und in Schlesien.

Die höchsten Anteile der Religionsfonds an allen Kirchengaben gab es in Dalmatien (62 %) und der Bukowina (93 %) – die wenigen katholischen Seelsorger hier waren praktisch ohne eigenes Einkommen. Auch zu Klöstern gab es Zuschüsse, vor allem dann, wenn deren Erträge nicht für die Erhaltung der inkorporierten Pfarren ausreichten. Sie waren aber im Allgemeinen gering, so in Niederösterreich unter 3 %, in Oberösterreich weniger als 1 % usw., nur in Krain stiegen sie auf fast 55 %, betrug aber auch dort nur etwas mehr als 16.000 Gulden.

⁵⁵ Die Nutzung dieser teils recht großen Höfe für die Schaffung von Wohnraum vor allem in Wien war schon im 18. Jahrhundert erklärtes Ziel vor allem Josephs II. Tatsächlich wurden eine Reihe von großen Klosterhöfen immer mehr in Mietobjekte umgewandelt, vor allem der Melker Hof, der Heiligenkreuzer Hof, der Schottenhof. 1875 lukrierte das Stift Melk fast 50 % seiner Gesamteinkünfte aus der Vermietung (25 % entfielen auf Erträge von Wertpapieren, nur etwas mehr als 20 % aus dem Reinertrag vom Grundbesitz). Vgl. Erwin Rotter, Die Wirtschaft des Stiftes Melk im 19. und 20. Jahrhundert, in: 900 Jahre Benediktiner in Melk (wie Anm. 31), 485–488, hier 485.

⁵⁶ Art. Religionsfonds, in: Mischler/Ulbrich, Staatswörterbuch (wie Anm. 1), 2. Aufl., Bd. 4, 97.

Im Staatsdurchschnitt machten die Zuschüsse des Religionsfonds zu den Pfarrfründen und Benefizien – wie bereits beschrieben – genau 31,16 % aller Einnahmen dieser Institutionen aus.

Die Frage, wie viel von den Beiträgen des Religionsfonds direkt vom Staat kamen, lässt sich beantworten. Im Staatsvoranschlag für das Jahr 1907 hat man den Ertrag der vom Ackerbauministerium verwalteten Religionsfonds-Güter mit 731.030 Kronen (=ca. 365.000 Gulden) veranschlagt. Hingegen wurden als Staatszuschuss zum Religionsfonds 10,8 Millionen Kronen in den Staatsvoranschlag eingestellt, das war ein halbes Prozent der Staatsausgaben insgesamt.⁵⁷

Man hat daher die materielle Position insbesondere der Seelsorgegeistlichkeit immer wieder mit jener der Staatsdiener verglichen. In diesem Vergleich schnitten die Geistlichen allerdings ziemlich schlecht ab: Sie erreichten auch nach mehreren Novellierungen der Congrua-Gesetze kaum die Position der untersten Beamten-Kategorien.⁵⁸ Es haben sich daher gerade die Geistlichen «vom Pfarrer abwärts» nicht nur selbst organisiert und ihre Forderungen immer dringlicher geäußert, diese «Kaplansbewegung» spielte auch eine nicht unbedeutende Rolle bei der Entstehung der Christlichsozialen Partei.⁵⁹

Rechtlich änderte sich auch 1918 nichts Entscheidendes an dieser Situation. Die materielle Basis für die kirchliche Arbeit blieb die gleiche, auch die Congrua-Gesetzgebung der späten Monarchie blieb in Kraft. Aber die Rahmenbedingungen hatten sich geändert. Durch die Mieterschutzgesetzgebung wurde der Miethausbesitz praktisch ertragslos, was auch kirchliche Einrichtungen betraf, insofern sie über Zinshäuser verfügten. Neben (und nicht selten: mehr als) Grund und Boden waren, wie wir gesehen haben, seit der Grundentlastung öffentliche Obligationen zur zentralen Anlageform kirchlicher Vermögenswerte geworden. Auch diese Wertpapiere verloren ihren Wert – schon während des Krieges waren sie vielfach in Kriegsanleihen umgewandelt gezeichnet worden, die nach dem Krieg praktisch wertlos waren. Auch andere österreichische Staatspapiere sind durch die Inflation ihres Wertes beraubt worden.

Werfen wir noch einmal einen Blick auf die Situation des Stiftes Melk. Während vor 1914 erkleckliche Erträge aus dem Kapitalvermögen resultierten, auch aus Gebäuden (Miethäuser in Wien!) hohe Erträge erwirtschaftet wurden und man gleichzeitig durch hohe Investitionen in den Landwirtschaftsbetrieb auch den Ertrag von Grund und Boden beträchtlich steigern konnte, war es nach 1918 mit zweien dieser drei Einkommensarten praktisch vorbei. Die Inflation übertünchte das Problem vorübergehend, aber die erste Schilling-Bilanz 1925 zeigte den Ernst der Lage: Man lebte jetzt nur mehr von der Land- und Forstwirtschaft. Da beträchtliche Aufwendungen durch eine notwendige Stiftsrestau-

⁵⁷ Art. Religionsfonds, in: Mischler/Ulbrich, Staatslexikon (wie Anm. 1), 2. Aufl., Bd. 4, 94–98.

⁵⁸ Leisching, Römisch-katholische Kirche (wie Anm. 1), 104–109.

⁵⁹ John Boyer, *Political Radicalism in Late Imperial Vienna. Origins of the Christian-Social Movement 1848–1897*, Chicago/London 1981.

rierung und durch die Mitbeteiligung am Salzburger Collegium Benedictinum zu bedecken waren, wurden eine Gutenberg-Bibel, diverse Handschriften, ein kleines romanisches Tragaltärchen, die romanische Kasel sowie nicht wenige Grundstücke verkauft.⁶⁰ Das ging schon an die Substanz. Ähnlich sieht es in anderen großen Ordenshäusern aus: Das Benediktinerstift Seitenstetten stand nach 1918 u. a. wegen des Rückgangs der Mieteinnahmen «am Rande des Zusammenbruchs». Man verkaufte wertvolle Handschriften, Inkunabeln und ein Elfenbeinrelief und überlebte durch die Hilfe amerikanischer Benediktiner.⁶¹ Das Benediktinerstift St. Paul im Lavanttal musste verschiedene Besitzungen verkaufen und 1927 sogar die Gutenberg-Bibel, die noch aus St. Blasien stammte.⁶² Noch schlimmer erwischte es das altehrwürdige Stift St. Peter in Salzburg, wo man sich auf einen großzügigen Neubau eines Collegium Benedictinum im Hinblick auf eine zukünftige katholische Universität eingelassen hatte. Von den österreichischen Benediktinerklöstern gab es nur mündliche Zusagen. 1931 stand St. Peter vor dem Ende. Wieder wurden wertvolle Kunstgegenstände verkauft. 1934 beteiligten sich allerdings, auf Wunsch des Papstes, auch die übrigen österreichischen Benediktinerklöster an der Sanierung.⁶³

Viele Immobilien, vor allem Miethäuser in Wien, verloren ihren Wert, ebenso wie praktisch alle Staatsanleihen und ähnliche Wertpapiere. Die Religionsfonds mussten mehr denn je in Anspruch genommen werden – und damit der Staat, der ja nach der geltenden Gesetzeslage die Abgänge der Religionsfonds zu ersetzen hatte. In der jungen Republik war aber nur eine Minderheit, nämlich die Christlichsozialen, für die erhöhte Inanspruchnahme des Staates für die Finanzierung der Kirche. Die übrigen Parteien entwickelten hingegen eine mehr oder weniger ausgeprägte Distanz zu eben dieser (katholischen!) Kirche. Seit 1920 erste Regierungspartei brauchten die Christlichsozialen die Zustimmung einer zweiten Partei, also ihrer Koalitionspartner, der keineswegs besonders katholischen Großdeutschen, um eine Novellierung der Congruagesetze durchzubringen, die auf das Phänomen des Wertverlustes zahlreicher kirchlicher Vermögenstitel und des Ungenügens des Religionsfonds antwortete, ohne dass das Kirchenvolk zur Kirchenfinanzierung herangezogen wurde.

⁶⁰ Erwin Rotter, Die Wirtschaft des Stiftes Melk im 19. und 20. Jahrhundert, in: 900 Jahre Benediktiner in Melk (wie Anm. 31), 485–488, hier 486f.

⁶¹ Franz Überlacker, Das Stift als Wirtschaftsfaktor, in: Seitenstetten. Kunst und Mönchtum an der Wiege Österreichs, Ausstellungskatalog Wien 1988, 164–184, hier 170.

⁶² Ludwig Kramer, Daten zur Wirtschaftsgeschichte des Stiftes seit 1945, in: Schatzhaus Kärntens, Landesausstellung St. Paul 1991. 900 Jahre Benediktinerstift, Schriftleitung Günther Hödl, Bd. II, 303–305. – St. Paul war unter Joseph II. aufgehoben worden, wurde aber ab 1810 von Mönchen aus dem säkularisierten habsburgischen Hauskloster St. Blasien im Schwarzwald wieder besiedelt.

⁶³ Ernst Hanisch, St. Peter in der Zwischenkriegszeit, in: St. Peter in Salzburg. Das älteste Kloster im deutschen Sprachraum. 3. Landesausstellung 1982. Schätze europäischer Kunst und Kultur, Salzburg 1982, 216–221.

Als die Regierung 1921 eine Novellierung des Congrua-Gesetzes aus der späten Monarchie einbrachte,⁶⁴ entspann sich am 12. Juli 1921 im Nationalrat eine heftige Auseinandersetzung, in der insbesondere der Sozialdemokrat Karl Leuthner in überaus radikaler Weise die katholische Kirche und ihre Präsenz in Öffentlichkeit, Schule und Politik angriff.⁶⁵

Eine totale Wendung brachte das nationalsozialistische Regime des Deutschen Reiches in Österreich: 1939 wurden die Religionsfonds endgültig als Staatsbesitz erklärt und die staatlichen Zuschüsse zur Congrua eingestellt. Dafür erhielt die Katholische Kirche die Erlaubnis, Kirchenbeiträge einzuheben. Mit dem Kirchenbeitragsgesetz 1939 wurden die völlig unvorbereiteten Diözesen mit einer enormen neuen Aufgabe belastet, die völlig unvorbereiteten Gläubigen mit neuen Ausgaben vertraut zu machen.⁶⁶ Trotz der erstaunlich raschen Bewältigung der technischen Probleme durch die neu eingerichteten Finanzkammern der Diözesen und trotz der ebenso erstaunlich guten Zahlungsmoral der Katholiken hatte diese Umstellung Spätfolgen, bis heute: Nach wie vor ist der Kirchenbeitrag ein zentrales Motiv für den Kirchenaustritt.

Und trotz aller Bemühungen, das Problem der Mitfinanzierung der Kirchen durch den Staat zu lösen, entstand ein weiteres Problem, auf das Kirchenhistoriker wie Maximilian Liebmann und – von evangelischer Seite – Karl Schwarz⁶⁷ hingewiesen haben: Die Zahlungen von Seiten des Staates, die im Staatsvertrag von Wien 1955 als Ersatzleistungen des Staates für die entzogenen Vermögenswerte des Religionsfonds festgelegt wurden, sind seit 1967 (Bundesfinanzgesetz) nicht mehr als Entschädigung bzw. Wiedergutmachung ausgewiesen. Sie werden zunehmend als «Subventionen» (miss-) verstanden. Subventionen haben aber einen völlig anderen Charakter als gesetzliche Verpflichtungen. Sie sind im Prinzip freiwillig und können vom Subventionsgeber einseitig abgeändert oder auch eingespart werden. Liebmann und – nicht ohne Sympathie dafür – Schwarz haben daher zur Überlegung angeregt, ob man nicht auch in Österreich ebenso wie in Italien eine «Kultursteuer» einführen sollte, die von allen Steuerpflichtigen zu entrichten wäre, wobei die Steuerleistung deklarerter Christen ihrer jeweiligen Kirche, die Anderer jedoch anderen kulturellen Einrichtungen und Zwecken zugeführt werden könnte.

Verglichen mit der von uns genauer dargestellten Situation um 1890 ist die große Bedeutung von Realitäten und die noch größere (und damals noch wach-

⁶⁴ Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Nationalrates der Republik Österreich 1921, Bd. II., Wien 1923, 47. Sitzung am 12. Juli 1921, 1709–1714 (Vortrag Miklas).

⁶⁵ Sten. Prot. S. 1722.

⁶⁶ Maximilian Liebmann, Die Genese des Kirchenbeitragsgesetzes vom 1. Mai 1939, in: Hans Paarhammer (Hg.), Kirchliches Finanzwesen in Österreich. Geld und Gut im Dienste der Seelsorge, Thaur 1989, 93–121; ders., Zwölf Eckpunkte zur Diskussion, in: Kirche Intern, 14 (2000) 9, 14.

⁶⁷ Karl Schwarz, Zwischen Subvention, Mitgliedsbeitrag und Kirchensteuer: Wege der Kirchenfinanzierung in Österreich, in: Österreichisches Archiv für Recht und Religion, 51 (2004), 244–260.

sende) von Wertpapierbeständen für die Finanzierung des kirchlichen Personals und des kirchlichen Lebens nur mehr von historischem Interesse. Die Kirchen des frühen 21. Jahrhunderts – vor allem die katholische – haben zwar noch immer Immobilienbesitz, aber dessen Erträge reichen bei Weitem nicht aus, um die Bedürfnisse (Personal-, Bau- und Betriebskosten usw.) zu decken. Man bedarf ständig fließender Einnahmen aus dem Kreis der «Interessenten», also eine Finanzierung im Umlagewege, analog zur öffentlichen Hand.

Die geteilte Kirchenkarte wiedergegeben nach: Cölestin Wolfsgruber, Kirchengeschichte Österreich-Ungarns. Mit einer Kirchenkarte von Österreich-Ungarn, Wien/Leipzig 1909.





Einkünfte und Vermögen der römisch-katholischen Kirche in der österreichischen Reichshälfte der Habsburgermonarchie im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert

In diesem Beitrag wird die Zusammensetzung und Entwicklung der katholischen Kirche in ihren verschiedenen organisatorischen Einheiten (Diözesen, Pfarren, Klöster und Stifte) zukommenden Eigentumswerte, Kapitalien und Erträge auf der Basis statistischer Zusammenstellungen des späten 19. Jahrhunderts dargestellt. Die erheblichen strukturellen Unterschiede zwischen einzelnen Regionen sind nur historisch erklärbar: So waren die Diözesen des Südens der Habsburgermonarchie klein und «arm», sie überlieferten die Struktur der spätantiken Bistumsorganisation, in der jeder civitas ein Bistum entsprach. Dagegen waren (und sind) im heutigen Österreich (Ober- und Niederösterreich mit Wien, Steiermark) die best dotierten Klöster und Chorherrenstifte zu finden. Die erheblichen Dotationsunterschiede im Pfarrbereich können vorläufig nur unzureichend erklärt werden. Betrachtet man die Entwicklung im Zeitverlauf, so bezeichnet das Regierungsjahrzehnt Josephs II. (1780–1790) einen tiefen Einschnitt, durch die Aufhebung zahlreicher Klöster, Bruderschaften und Stiftungen einerseits, die Gründung von zahlreichen Pfarren andererseits.

Katholische Kirche Österreich: Vermögen, Kapitalien, Erträge – Kongrua – Religionsfonds – Pfründen – Statistik und Struktur des Kirchenvermögens – Josephinische Pfarren – Klosteraufhebungen – Einkommen der Geistlichen.

Revenus et fortune de l'Église catholique romaine dans la partie autrichienne de l'Empire des Habsbourg à la fin du 19^{ème} et au début du 20^{ème} siècle

Dans cet article, la composition et le développement des valeurs de propriété, capitaux et rendements revenant à l'Église catholique dans ses diverses unités organisationnelles (diocèses, paroisses, cloîtres et congrégations) sont présentés sur la base de données statistiques de la fin du 19^{ème} siècle. Les importantes différences structurelles entre régions s'expliquent historiquement: les diocèses du sud de la monarchie des Habsbourg, petits et «pauvres», ont transmis la structure de l'organisation antique tardive des évêchés, dans laquelle chaque civitas était dotée d'un évêché. En revanche, les cloîtres et congrégations de chanoines réguliers disposant des meilleurs moyens étaient (et sont encore) sur le territoire actuel de l'Autriche (Haute- et Basse-Autriche avec Vienne, Styrie). Les différences considérables de dotations dans le domaine des paroisses ne peuvent pas être expliquées de manière satisfaisante pour l'instant. Si l'on examine le développement dans le temps, la décennie de Joseph II (1780–1790) a marqué un tournant avec la suppression de nombreux cloîtres, confréries et fondations d'une part, et la création de nombreuses paroisses d'autre part.

Église catholique en Autriche: fortune, capitaux, rendements – congrua – fonds religieux – prébendes – statistique et structure de la fortune ecclésiastique – paroisses josphistes – suppression de cloîtres – revenus du clergé.

Redditi e patrimoni della Chiesa cattolico-romana nella parte austriaca del regno degli Asburgo tra il tardo XIX e l'inizio del XX secolo

In questo contributo viene presentata la formazione e lo sviluppo delle proprietà, dei capitali e delle entrate della Chiesa cattolica nelle sue diverse unità organizzative (Diocesi, parrocchie, conventi e fondazioni), sulla base di combinazioni statistiche del tardo XIX secolo. Le importanti differenze strutturali tra le diverse regioni sono spiegabili unicamente attraverso la storia. Così le Diocesi nel Sud del regno degli Asburgo erano piccole e povere e si tramandavano la struttura diocesana tardo-antica, in cui ogni civitas corrispondeva ad una diocesi. Al contrario, i conventi e le canoniche che si trovavano (e si trovano) nell'attuale Austria (Alta e Bassa Austria con Vienna e Steiermark) disponevano di patrimoni molto più ingenti. Fino ad ora, gli argomenti che spiegano le importanti differenze di ricchezza tra le diverse parrocchie sono risultati insufficienti. Se si considerano gli sviluppi nel tempo, allora il decennio del regno di Giuseppe II (1780–1790) segnò una svolta decisiva, da un lato attraverso la chiusura di diversi conventi e confraternite, e dall'altro con la fondazione e la costituzione di diverse parrocchie.

Chiesa cattolica d'Austria: patrimonio, capitali, redditi – congrua – fondi religiosi – prebenda – statistica e struttura del patrimonio della Chiesa – parrocchie giuseppine – chiusura di conventi – redditi dei religiosi.

Revenues and assets of the Roman Catholic Church in Austria during the Habsburg monarchy of the late 19th and early 20th centuries

This paper presents the composition and development of the Catholic Church, with its various organizational units: diocese, parish, abbey and stift. Statistics assembled in the late 19th century provide details of their property values, capital and revenues. The considerable structural differences between regions can be explained in terms of their history: the dioceses in the south of the Monarchy were small and poorer, as they reflected the structure of the bishoprics of late antiquity, according to which each «civitas» was a bishopric. In contrast, today's Austria (Upper and Lower Austria, Vienna and Styria) boasted much richer abbeys and collegiate churches. At the level of the parishes it is less easy to explain the great differences which existed. But it seems likely that the period from 1780-1790, when Joseph II had extended his power, brought a significant change, as many abbeys, confraternities and charitable foundations were dissolved and numerous new parishes established.

Catholic Church in Austria: assets, capital, revenue – congrua – religious funds – prebend – statistics and structure of church assets – Joseph II's parishes – dissolution of monasteries – income of priests

Ernst Bruckmüller, Univ.-Prof., Dr., Österreichische Akademie der Wissenschaften, Institut für Neuzeit- und Zeitgeschichtsforschung.

